

UVZ-Nr.
vom

Verschmelzungsvertrag mit Zustimmungsbeschlüssen
JS

Beurkundet am

durch Notar

Jochen S t e l z e r

in der Notarkanzlei, Neu-Ulm, Augsburgener Straße 10,
in Anwesenheit von:

1. Herrn Wolfgang Schneider, Dipl.-Betriebswirt (FH),
geb. am 16. Dezember 1964,
persönlich bekannt,

nachfolgend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als jeweils
zur Einzelvertretung berechtigter und von den Beschränkungen des
§ 181 BGB befreiter Geschäftsführer für die

- a) Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK
mit dem Sitz in Ehingen
(Postanschrift: 89584 Ehingen, Hopfenhausstraße 2),
eingetragen im Register des Amtsgerichts Ulm, HRB 490645,
- b) Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis
mit dem Sitz in Ehingen Donau
(Postanschrift: 89584 Ehingen Donau, Hopfenhausstraße 2),
eingetragen im Register des Amtsgerichts Ulm, HRB 490661,
- c) ADK GmbH für Gesundheit und Soziales
mit dem Sitz in Ehingen
(Postanschrift: 89584 Ehingen, Hopfenhausstraße 2),
eingetragen im Register des Amtsgerichts Ulm, HRB 721765,
persönlich bekannt,

2. N.N.

nachfolgend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund im Original zur Beurkundung vorgelegter, dieser Urkunde ebenso beige-fügter Vollmacht für den

Alb-Donau-Kreis
89073 Ulm, Wilhelmstraße 23-25.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um Beurkundung Folgendes zu notariellem Protokoll:

**Verschmelzung der
Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK auf die Pflegeheim GmbH Alb-
Donau-Kreis**

**A.
Vorbemerkung**

1. Am Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK mit dem Sitz in Ehingen Donau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 490645, deren Stammkapital € 25.000,00 beträgt, ist die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales mit Sitz in Ehingen Donau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 721765, als alleiniger Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 beteiligt. Die Stammeinlage ist angabegemäß in voller Höhe geleistet.
2. Am Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis mit dem Sitz in Ehingen Donau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 490661, deren Stammkapital € 100.000,00 beträgt, sind die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales mit Sitz in Ehingen Donau, einge-

tragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 721765, mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 94.000,00 und der Alb-Donau-Kreis mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 6.000,00 beteiligt. Die Stammeinlagen sind angabegemäß in voller Höhe geleistet.

3. Die Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK soll auf die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis verschmolzen werden.

B.

Hilfsweise Erklärung der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales nach § 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG

Die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales als alleiniger Gesellschafter der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK verzichtet hiermit auf die Gewährung von Anteilen an der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK auf die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme (Verzichtserklärung nach § 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG).

C.

Verschmelzungsvertrag

Die Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK und die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis schließen folgenden Verschmelzungsvertrag:

§ 1

Vermögensübertragung

1. Die Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK (nachfolgend auch „**übertragende Gesellschaft**“ genannt) mit dem Sitz in Ehingen Donau überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG der Pflege-

heim GmbH Alb-Donau-Kreis (nachfolgend auch „**übernehmende Gesellschaft**“ genannt) mit dem Sitz in Ehingen Donau (Verschmelzung durch Aufnahme).

2. Die Verschmelzung erfolgt ohne Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens, da die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales, auf die Anteilsgewährung nach § 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG verzichtet (vorstehend Teil B. der Urkunde). Infolge des Verzichts auf die Anteilsgewährung wird der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales für ihre Beteiligung kein Geschäftsanteil an der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis gewährt. Weitere Angaben zu den Einzelheiten der Übertragung des Geschäftsanteils des übernehmenden Rechtsträgers im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG und dem Zeitpunkt, von dem an dieser Geschäftsanteil einen Anteil am Bilanzgewinn gewährt, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG entfallen ebenfalls infolge des Verzichts der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales.
3. Die Vermögensübertragung erfolgt nach den Maßgaben des § 58 Nr. 1 AO. Der gesellschaftsvertraglich auf Ebene der übertragenden Gesellschaft gemäß § 61 AO verankerte Grundsatz der Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO) bleibt auf Ebene der übernehmenden Gesellschaft gewahrt. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und zeitnahen Mittelverwendung geht auf die übernehmende Gesellschaft über. Gemeinnützigkeitsrechtliche – außerbilanziell gebildete – Rücklagen im Sinne des § 62 AO werden durch die übernehmende Gesellschaft fortgeführt.

§ 2

Bilanz

1. Die Verschmelzung erfolgt unter Fortführung der Buchwerte der übertragenden Gesellschaft durch die übernehmende Gesellschaft auf Grundlage der Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. De-

zember 2022, 24.00 Uhr (Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 UmwG).

2. Der Betrag, um den die übernommenen Vermögenswerte die übernommenen Verbindlichkeiten übersteigen, wird als andere Zuzahlung der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales in das Eigenkapital der übernehmenden Gesellschaft behandelt, welches dort der Kapitalrücklage zuzuführen ist (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

§ 3

Verschmelzungstichtag

Die Übertragung des Vermögens der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK erfolgt mit schuldrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2023, 00:00 Uhr (Verschmelzungstichtag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft geführt.

§ 4

Rechte und besondere Vorteile

1. Sonderrechte für einzelne Anteilsinhaber oder Dritte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden im Rahmen der Verschmelzung nicht gewährt.
2. Besondere Vorteile werden an Mitglieder eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, den Abschluss- oder Verschmelzungsprüfern im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG nicht gewährt.

§ 5

Folgen für die Mitarbeiter und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

Sowohl der übertragende als auch der aufnehmende Rechtsträger haben

Arbeitnehmer:innen. Für die Beschreibung der Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind die folgenden wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Umstände von Bedeutung:

1. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer:innen hinsichtlich der Arbeitsverträge und der sonstigen Bedingungen:
 - a. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer:innen der übertragenden Gesellschaft gehen jeweils gemäß §§ 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1, 4 bis 6 BGB auf die aufnehmende Gesellschaft über. Die aufnehmende Gesellschaft tritt in alle Rechte und Pflichten der übergehenden Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB ein. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Dienstzeiten gelten als bei der aufnehmenden Gesellschaft verbrachte Dienstzeiten.
 - b. Während die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis Gast-Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands ist, ist die Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK kein tarifgebundenes Mitglied eines Arbeitgeberverbandes und insbesondere nicht vom Haustarifvertrag erfasst.
 - c. Die bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten inhaltlich unverändert fort.
 - d. Die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis plant aus Anlass des Betriebsübergangs für die Arbeitnehmer:innen keine nachteiligen Maßnahmen, operative Strukturveränderungen oder andere Reorganisationsmaßnahmen. Die Arbeitnehmer:innen werden weiterhin auf ihren bisherigen Arbeitsplätzen (auch örtlich) eingesetzt. Organisatorische Veränderungen werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht durchgeführt.

- e. Die übertragende Gesellschaft ist nicht Beteiligte einer Zusatzversorgungskasse, die aufnehmende Gesellschaft ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK), Abrechnungsverband II. Den übergehenden Arbeitnehmer:innen wird zukünftig eine Zusatzversorgung gewährt.
- f. Weder bei der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK noch bei der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis besteht ein nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz mitbestimmter Aufsichtsrat.
- g. Geschäftsleitung und insbesondere das Direktionsrecht als Arbeitgeber werden künftig durch die Geschäftsführung der aufnehmenden Gesellschaft ausgeübt.
- h. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer:innen der übertragenden und der aufnehmenden Gesellschaft können aus Anlass des arbeitsrechtlichen Betriebsübergangs im Zusammenhang mit der Verschmelzung weder von der übertragenden noch der aufnehmenden Gesellschaft gekündigt werden, § 613a Abs. 4 BGB.
- i. Da die Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister erlischt, besteht kein Widerspruchsrecht nach § 613a BGB. An die Stelle des Widerspruchsrechts tritt ein Recht der Arbeitnehmer:innen zur außerordentlichen Kündigung der Arbeitsverhältnisse. Die außerordentliche Kündigung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis des Übergangszeitpunkts schriftlich erklärt werden.

2. Folgen für den Betriebsrat

Die Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK und die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis bilden am Standort Ehingen Donau einen Gemeinschaftsbetrieb nach § 1 Abs. 2 BetrVG mit der ADK GmbH für Ge-

sundheit und Soziales, mit der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis, mit der Kreisbaugesellschaft mbH Alb-Donau, mit der DiGe GmbH ADK, mit der ADK Gebäudeservice GmbH, mit der MVZ Alb/Donau GmbH, mit der MVZ Langenau GmbH und mit der MVZ Ehingen GmbH. Diese betrieblichen Strukturen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Gemeinschaftsbetriebe bestehen nach der Verschmelzung – dann allerdings ohne die Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK – fort. Die Betriebsräte bleiben im Amt.

3. Information der Arbeitnehmer:innen

Die Arbeitnehmer:innen der übertragenden Gesellschaft werden durch die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft entsprechend § 613a Abs. 5 BGB rechtzeitig vor dem Stichtag über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die aufnehmende Gesellschaft schriftlich informiert.

4. Sonstiges

Der Betriebsrat ist von der Verschmelzung gemäß § 5 Abs. 3 UmwG durch Schreiben ihrer Geschäftsführung informiert worden, dem ein Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages beigelegt war.

5. Weitere Folgen für die Arbeitnehmer:innen und ihre Vertretungen ergeben sich nicht. Maßnahmen sind insoweit nicht vorgesehen.

§ 6

Grundbesitz

Die übertragende Gesellschaft verfügt nicht über Grundbesitz.

D.

Gesellschafterversammlung bei der übertragenden Gesellschaft

Die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales mit Sitz in Ehingen hält als Alleingesellschafterin hiermit unter Verzicht auf alle Fristen und Formvor-

schriften eine Gesellschafterversammlung der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK mit dem Sitz in Ehingen ab und beschließt:

Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft gemäß vorstehend Teil C. dieser Urkunde wird zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

E.

Gesellschafterversammlung bei der übernehmenden Gesellschaft

Die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales mit Sitz in Ehingen und der Alb-Donau-Kreis halten als alleinige Gesellschafter hiermit unter Verzicht auf alle Fristen und Formvorschriften eine Gesellschafterversammlung der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis mit dem Sitz in Ehingen ab und beschließen einstimmig:

Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft gemäß vorstehend Teil C. dieser Urkunde wird zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

F.
(Weitere) Verzichtserklärungen
des Gesellschafters der übertragenden Gesellschaft und
der Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft

Die übernehmende Gesellschaft als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft sowie die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales und der Alb-Donau-Kreis als alleinige Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft erklären jeder für sich:

1. Auf das Recht zur Anfechtung der unter D. und E. gefassten Beschlüsse wird verzichtet.
2. Auf eine Klageerhebung gegen die Wirksamkeit des jeweiligen Verschmelzungsbeschlusses wird ebenfalls verzichtet, § 16 Abs. 2 UmwG.
3. Auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichts nach § 8 UmwG und die Prüfung der Verschmelzung nach § 9 i. V. m. § 12 UmwG wird ebenfalls verzichtet.

G.
Kosten und Steuern

Sämtliche Kosten und Steuern, die durch die Beurkundung der vorstehend niedergelegten Verschmelzung und ihrer Durchführung entstehen, trägt die übernehmende Gesellschaft.

H.
Vollmacht

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit

1. Frau Sandra Ruf,
2. Frau Sigrun Nüßle und

3. Frau Andrea Holl,

sämtlich geschäftsansässig beim amtierenden Notar, - je einzeln -, die in dieser Urkunde nebst Anlagen enthaltenen Beschlüsse und Vereinbarungen zu ändern oder zu ergänzen, und die im Zusammenhang mit dieser Urkunde oder den Änderungen oder Ergänzungen notwendigen Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Die Bevollmächtigten dürfen von dieser Vollmacht nur auf schriftliche Weisung des Vollmachtgebers und nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem Nachfolger oder Stellvertreter im Amt Gebrauch machen.

**I.
Belehrung**

Der Notar hat die Beteiligten auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung und auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen.

**J.
Ausfertigungen und Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten

- das Handelsregister Ulm zu HRB 490645 eine elektronisch beglaubigte Abschrift,
- das Handelsregister Ulm zu HRB 490661 eine elektronisch beglaubigte Abschrift;
- das Finanzamt Ulm -Körperschaftsteuerstelle- für die übertragende Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift,
- das Finanzamt Ulm -Körperschaftsteuerstelle- für die übernehmende Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift,
- die übertragende und die übernehmende Gesellschaft jeweils eine Ausfertigung,

- die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales und der Alb-Donau-Kreis jeweils eine Ausfertigung,
- die CURACON Rechtsanwalts-gesellschaft mbh, Calor-Emag-Straße 1, 40878 Ratingen, Herr RA Peter Pfeiffer eine Abschrift als PDF.

Vorgelesen, genehmigt und
eigenhändig unterschrieben: